

Sachbearbeitender Fachbereich: 10-10 Bürger- und Ordnungsamt	Datum 14.06.2024
Sachbearbeitung: Bastian Bayer	Schriftstück-ID 00501114
Fachbereichsleitung: Bayer, Bastian	

Beratungsfolge	Zweck	Status	Datum	TOP
Magistrat der Stadt Hünfeld	Vorberatung	nichtöffentlich	01.07.2024	4.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld	Kenntnisnahme	öffentlich	04.07.2024	5.1.1.

## Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.06.2024, eingegangen am 12.06.2024 betreffend der Verkehrssituation in der Nüster Straße, Mackenzell - Ergebnis der Geschwindigkeitsüberwachung

### Erläuterungen:

Die Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.06.2024 betreffend die Verkehrssituation in der Nüster Straße, Mackenzell, wird wie folgt beantwortet:

#### **Frage 1 - Konnte durch die digitale Geschwindigkeitsanzeigetafel bereits eine signifikante Reduktion der Durchschnittsgeschwindigkeit erreicht werden?**

Die Messung im Bereich der Nüster Straße war Teil einer kleinen Studie durch die Verkehrsbehörde zur Ermittlung der Wirkung von Anzeigedisplays auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Hierzu wurden an verschiedenen Ortseingängen Vergleichsmessungen (mit und ohne Display) durchgeführt. Die Verkehrsbehörde hat aus der kleinen Studie folgendes Schlussfolgerung gezogen:

1. Die Annahme, dass Verkehrsbeeinflussungsgeräte zu einer signifikanten Geschwindigkeitsreduzierung führen, lässt sich nach den erhobenen Daten nicht bestätigen.
2. Der Einsatz von Verkehrsbeeinflussungsgeräten an den ausgewählten Standorten erscheint wirkungslos.
3. Die Verkehrsbehörde wird daher von einem dauerhaften oder verstärkten Einsatz von Verkehrsbeeinflussungsgeräten (und erforderlicher Ergänzungsbeschaffung) absehen.

#### **Frage 2 - Erfasste die genannte Überwachungseinrichtung anonymisierte Daten bezüglich Uhrzeit, Datum und tatsächlich gefahrener Geschwindigkeit?**

Die Anzeigedisplays können in der Regel auch Uhrzeit, Datum und Geschwindigkeit erfassen.

**Frage 3 - Falls ja, werden diese erfassten Daten ausschließlich für Überwachungszwecke verwendet oder fließen sie auch in verkehrstechnische Analysen und zukünftige Planungen ein?**

Die Daten der Anzeigedisplays werden durch die Verkehrsbehörde nicht ausgelesen und gespeichert, da die Qualität der Daten nicht für eine verkehrsrechtliche Auswertung geeignet sind. Für die Erfassung von Geschwindigkeit, Fahrzeugfrequenz und Klassifizierung werden andere Geräte verwendet.

**Frage 4 - Gibt es Überlegungen, weitere digitale Geschwindigkeitsanzeigetafeln an besonders kritischen Stellen der Nüster Str. in Mackenzell aufzustellen, insbesondere entlang der Routen, die die Schulkinder auf ihrem Schulweg nehmen? Wenn ja, an welchen genauen Standorten?**

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, sind diese Anzeigedisplays wirkungslos. Weitere Anzeigedisplays werden daher nicht beschafft. Darüber hinaus sind keine „kritischen Stellen“ in der Nüster Straße vorhanden. Die Nüster Straße ist im gesamten Streckenabschnitt auch für Schulkinder ungefährlich.

**Frage 5 - Wurden in der Vergangenheit an der Nüster Str. Geschwindigkeitsüberwachungen oder -kontrollen durch die Polizei oder andere Ordnungsbehörden im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 3 zur Überprüfung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?**

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen ist nicht § 3 der Straßenverkehrsordnung. § 3 der Straßenverkehrsordnung trifft Regelungen zur Regelgeschwindigkeiten innerhalb und außerhalb geschlossener Straßen für verschiedene Verkehrsarten und in verschiedenen Verkehrssituationen.

Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durch allgemeine Ordnungsbehörden ist die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 5a der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Ordnungsbehörden, die auch die Verwendung technischer Mittel zur Verkehrsüberwachung regelt.

Messstellen sind grundsätzlich nach folgenden, in ihrer Reihenfolge priorisierten Kriterien auszuwählen:

1. Unfallpunkte mit geschwindigkeitsbedingtem Unfallgeschehen
2. Strecken mit geschwindigkeitsbedingter hoher Unfallbelastung
3. Unfallgefahrenpunkte (zum Beispiel Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, unübersichtliche Einmündungen und Kreuzungen, Autobahnbaustellen)
4. besondere schutzwürdige Zonen (zum Beispiel Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Altenheimen)
5. Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274.1/274.2 StVO) sowie verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO)
6. Messstellen aus sonstigen Gründen

In der Nüster Straße wurden durch die Verkehrsbehörde in den vergangenen Jahren immer wieder Verkehrsdaten erhoben. Hier liegen Messdaten aus insgesamt 7 Messreihen allein in den letzten 2 Jahren vor. Aus den erhobenen Daten lassen sich keine wesentlichen Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h in der Nüster Straße erkennen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit beträgt 43 km/h, die

Geschwindigkeit, die 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschreiten (V85) beträgt 51 km/h. Geschwindigkeitsmessanlagen (mit Verwarnung) wurden daher nicht eingesetzt, sodass keine Ergebnisse vorliegen.

Die Entscheidung, wo Geschwindigkeitsmessungen erfolgen, trifft die Verkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Polizei.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.06.2024 betreffend die Verkehrssituation in der Nüster Straße, Mackenzell, zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**